

Verfahrensablauf bei Straßenbenennungen

1. Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Landesstraßengesetz müssen Straßen mit einem Namen gekennzeichnet sein. Die Straßennamen werden nach Abs. 2 von der Gemeinde bestimmt. Verfahrensführende Behörde ist das Amt für Straßen und Verkehr (ASV).
2. Ist in Bremen eine neue Straße zu benennen oder in seltenen Fällen eine vorhandene Straße umzubenennen, bittet das ASV den zuständigen Beirat einen Benennungsvorschlag unter Beachtung des Kriterienkatalogs beim ASV einzureichen. Der Beirat kann auch aus eigener Initiative einen den Kriterien entsprechenden Benennungsbeschluss vorlegen. Der Benennungsvorschlag muss eine ausführliche Erklärung und bei einer Benennung nach einer Persönlichkeit auch einen Lebenslauf der Person enthalten. Dabei ist die Zustimmung von noch lebenden Verwandten zur Benennung durch das Ortsamt einzuholen. Sollte ein Legendentext unter dem Namensschild gewünscht sein, ist auch hierfür ein Vorschlag zu unterbreiten. Der Legendentext ist kurz zu halten; er umfasst üblicherweise nur eine Kurzbeschreibung des hauptsächlichen Benennungsgrundes, bei Personen zusätzlich Geburts- und Todestag (ggfs. nur das Jahr) mit Kurzbeschreibung des hauptsächlichen Verdienstes/Ehrungsgrundes.
3. Dem ASV ist ein vollständiger Straßename zu übermitteln, d.h. einschließlich der Straßenbezeichnung (z.B. Straße, Weg, Platz, Ring, Allee o.ä.) je nach Bedeutung, Lage oder Charakter der zu benennenden Straße. Für eine klare Zuordnung der Benennungsfläche/-strecke ist dem ASV zudem ein eindeutig gekennzeichnete Plan vorzulegen (z.B. Stadtplanauszug, Auszug aus Bremen 3D o.ä.).
4. Das ASV überprüft den Benennungsbeschluss (Schreibweise, Plankennzeichnung, Abgleich Doppelnamen etc.). Es stimmt als verfahrensführende Behörde den Benennungsvorschlag (ggfs. unter Beteiligung anderer betroffener Ressorts) mit dem Staatsarchiv ab. Ggfs. bittet das ASV das Ortsamt um Korrektur, Ergänzungen oder den Beirat um einen neuen Beschluss.

5. Für ein Erschließungsgebiet sollten die Benennungsvorschläge möglichst zusammenhängend erfolgen.
6. Das ASV erstellt eine Deputationsvorlage mit einer Anlage vom Entwurf der Senatsvorlage inklusive Beiratsbeschluss und einem Plan der zu benennenden Straße/Fläche.
7. Das ASV stimmt die Deputationsvorlage mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) ab.
8. Von SKUMS wird diese Vorlage zur Zustimmung an die Baudeputation gegeben.
9. Nach dem Deputationsbeschluss erstellt SKUMS eine endgültige Senatsvorlage mit der Bitte um Beschlussfassung.
10. Ist der Senatsbeschluss gefasst, gibt das ASV diesen allen zuständigen Stellen bekannt.
11. Auftragsvergabe zur Schilderaufstellung durch das ASV.
12. Das Statistische Landesamt vergibt einen Straßenschlüssel.